

12.8.21
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 066-SIR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 1/2021teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 12/2021die Examensklausuren schreiben werde.

Gebühren

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

II. Zulässigkeit

I Die Revision gegen das Urteil des Appellgerichts Mandant - Strafbeklagter - ist als Sprungrevision statthaft (§§ 383, 385 I 2/2 StPO).

II Der durch die Verurteilung bedingte Angeklagte ist rechtsmittelbefähigt (§ 296 I Var. 2 StPO). Sein verteidiger Rechtsanwalt Elwan konnte für ihn Revision einlegen (§ 297 StPO).

III Der Revision steht kein wirksames Rechtsmittelverzicht entgegen (§ 302 I 1 Var. 2 StPO), weil der Angeklagte kein Minderjähriger (M)

hier mündlich erklärt hat,
auf Rechtsmittel verzichten
zu wollen. Für den Rechts-
mittelverzicht gelten aber
die Formvorschriften für
die Erhebung eines Rechts-
mittels - hier für die für die
Einlegung der Revision nach
§ 342⁴¹⁰ STPO erforderliche Schriftform
- entspricht, um dem
Betroffenen die Reichweite
des Verzichts vor Augen zu
führen. Eine schriftliche Ver-
zichtserklärung liegt nicht vor.

IV Die Revision wurde
auch nach § 341 STPO
form- und fristgerecht
erhoben, nämlich durch
Fax der unterschriebenen
Revision sowie der Voll-
macht des Verteidigers,
das dem Aussteller entgegen
liegt und deshalb der Schrift-
form des § 341 STPO auch
durch Unterzeichnung des
Faxes selbst (vgl. die strengere
Form in § 345 STPO) genügt
und am 23. 8. 2016 am
demnach innerhalb einer
Woche an der Verhandlung

(16.9.2016, § 43 I S 1 PO)

des Urteils⁶ dem Rechts-
gemäß Hamburg eingiegt.

V Die Revision kann auch
am 14.10.2016 auch
fristgerecht begründet werden
denn § 345 I 2 S 1 PO ist die
Begründung grundsätzlich
innerhalb eines Monats
nach Ablauf des Wochen-
frist des § 242 I S 1 PO, hier
gemäß § 43 I, II S 1 PO also
bis zum 24.10.2016 ein-
zureichen. Allerdings greift
die Frist des § 345 I 1 hier
gemäß § 345 I 2 noch nicht
weil bislang eine wirk-
same Zustellung des Urteils
fehlt. Zwar wurde das
Urteil dem Verteidiger
am 30.9.2016
zugestellt, zu diesem Zeit-
punkt war aber das
Protokoll der Hauptver-
handlung noch nicht
fertig gestellt, sodass eine
Zustellung des Urteils
nach § 243 V S 1 PO unter-
lässig war und daher
keine Rechtswirkungen
entfaltet. Die Revisions-

Begründungsfrist ist willkürlich
wird nicht vergeben und
eine Begründung in der
Form des § 345~~§~~ jederzeit
noch möglich.

VI Die Revision ist zulässig.

3. Begründetheit

Die Revision ist begründet, so
weit von Rechts wegen zu
berücksichtigende Prozess-
voraussetzungen fehlen
oder das Urteil auf einer
Verletzung des Gesetzes beruht.

I Prozessvoraussetzungen

Zwar handelt es sich mit dem
Strafverbrechen das nach
§ 15 StPO über § 25 Nr. 2 StGB sach-
lich zuständige Gericht, eine
Verurteilung wegen Belä-
stigung und Sachbeschädi-
gung konnte aber das
Fehlen eines rechtzeitigen
Strafantrags entgegen-
gestanden haben.

1. Die Beleidigung wird
nach § 184 I StGB nur auf
Antrag verfolgt, der nach
§ 158 I StPO bei einem
Gericht oder der Staatsan-
waltschaft schriftlich oder
zu Protokoll, bei einer anderen
Behörde schriftlich zu stellen
ist. Antragserleichtert ist der
Verletzte (§ 77 I StGB), der mit
dem Antrag das ersuchhafte
Verlangen zum Ausdruck
bringen muss, den Beschuldig-
ten wegen einer bestimmten
Krankung zu bestrafen. Der
Antrag ist unverkennbar von
drei Komparten zu stellen
~~nach~~ (§ 77 II StGB), nach
dem der Verletzte Kenntnis
von der Tat und der Per-
son des Täters erlangt hat
(§ 77 S. 2 StGB).

Einen ausdrücklichen Straf-
antrag hat der durch die
vermeintliche Beleidigung Verletzte
Zeuge Eichhorn (E) erst
in der Hauptverhandlung
am 16.3.2016 zu Protokoll
des Gerichts und damit form-
gerecht gestellt. In diesem

mit Ablauf
Zeitpunkt was die ~~am~~
14.6.2016, dem Tag an
dem der M E gegenüber
die Äußerung folgte und
Edwin U. von
Tat und Täter erlangte, be-
greife und will in
§ 77 St 1 StGB ~~am~~ mit Ablauf
des 14.9.2016 endende Straf-
auftragsspiel bereits abgelaufen

E hat zwar im Rahmen
seiner Aussage bei der Polizei
im Verlauf der Auftragspiel
die Rahmenstände geschildert
allerdings nicht ausdrücklich
einen schriftlichen Strafvertrag
geköhlt. Die damalige Erzäh-
lung ist zwar grundsätzlich
auslegungsfähig, aber als
Rechtsanwalt sachkundig
E weiss sich aber davon
behalten lassen, ^{das er} wie er
ja auch selbst im Rahmen
der Hauptverhandlung einge-
räumt hat und was ~~am~~
~~für Revisionsgericht der Polizei~~
~~des Revisionsverfahrens~~
~~war~~ ~~was durch das Proba-~~
~~tort~~ ~~gewiesen ist~~ ~~dem Re-~~
~~visionsgericht im Rahmen~~

freie Beweiswürdigung
(§ 261 S 1 PO) verwendet werden
kann - gerade keinen Straf-
antrag stellt, sondern nur
eine Strafanzeige und
ein ausdrückliches Straf-
verlangen verfasst.

Ein Frist- und formgerecht
erhobener Strafantrag liegt
während nicht vor.

Das Fehlen eines Straf-
antrags ist auch nicht unter-
scheidlich. Eine Besondere
nach § 184 I 2 StGB B greift
schon deshalb nicht, weil
die Äußerung nicht im Rah-
men einer Besondere, son-
dern bei einer bloßen An-
sauerung anderer Men-
schen in einem Gasthaus
fiel. Zudem hing die Behärdi-
gung jedenfalls nicht mit
der Verfolgung von Sidi und
Rosa zusammen.

Der fehlende Strafantrag kann
nach § 184 I 1 PO auch
nicht durch das vor der

Staatsanwaltschaft Sachliche
öffentliche Interesse an der
Strafverfolgung ersetzt werden
sodass eine Verurteilung
wegen Beleidigung ein von
Ruh wegen zu Sachlichen
Prozesshindernis entgegensteht.

2. Zwar ist auch für die
Verfolgung einer Sachliche-
beleidigung nach § 303c
Hs. 1 StGB grundsätzlich ein
Strafverbot erforderlich,
das hier von der - ander-
als E - eintig Antragsteller
rechtmäßig Verletzten Organ
kann sein, der Zeugn Kalkül
(K) ~~ist in der Hauptver-
handlung ~~und~~~~
~~16.5.2016 und danach~~
~~verfügt ausdrücklich~~
nicht gestellt wurde.
Daher § 303c Hs. 2 StGB
kann die fehlende Strafver-
bot aber durch das B.
klärung der Strafverfol-
gungsbefugnisse ersetzt wer-
den, eine Strafverfolgung
wegen besonderem öffent-
lichen Interesses für ge-
boten zu sein.

Eine solche Erklärung war die Staatsanwaltschaft mit Erhebung der Anklage hochbedeutend und ist in der Hauptverhandlung am 16.9.2016 ausdrücklich abgelesen. Da für die Erklärung die Aufrechterhaltung des § 775 I 1 StGB nicht an der analog-giltig genügt dies und einer Verurteilung wegen Sachbesitzdigung steht kein Prozesshindernis entgegen

II Gesetzesverletzungen

II Verletzung von Verfahrensrecht (Verfahrensrüge)

Das Urteil kann zunächst deshalb auf einen Gesetzesverletzung beruhen, weil es unter fehlerhafter Anwendung von Verfahrensvorschriften erlassen wurde (sog. Verfahrensrüge), wobei für Verstöße in § 338 StPO genannte Verletzungen im Bereich des Urteils auf-

der Verfahrensverletzung
Vermutet wird (sog.
absolute Revisionsgründe)

1. Absolute Revisionsgründe

Das Urteil könnte auf eine
Verfahrenspfeife, Fehler, weil
es vom zuständigen Richter
erlassen wurde, wodurch
dieser von M wegen Besorg
nis der Befangenheit abge-
lehnt war und das Ableh-
nungsgesuch mit Unvermeid-
lichkeit verworfen werden ist
(§§ 24 I, II, 26, 27 I StPO; vgl.
§ 338 Z. 3 StPO).

M hat den Richter Ullrich/U
wegen Besorgnis der Befangen-
heit abgelehnt und dies form-
und fristgerecht (§§ 25 I,
26 I, II StPO) angebracht,
während das zum Beginn
der Verhandlung über seine
persönlichen Verhältnisse
gegenüber dem Gericht. Das
Ablehnungsgesuch wurde
durch den zuständigen
Richter Schulte durch Be-
schluss vom 18.8.2016 als

unbegündet verurteilen (§ 27 I
StPO). Eine Geschworenengericht
würde nur vorliegen, wenn
dieser Beschluss rechtswid-
rig war, weil tatsächliche
Besorgnis der Befugtheit
des V besteht.

Besorgnis der Befugtheit
besteht nach § 24 II StPO,
wenn ein Land vorliegt,
das geeignet ist, Missbrauch
gegen die Unparteilichkeit
eines Richters zu verhin-
dern. Dabei kommt es
auf die Perspektive eines
verständigen Beobachters
an der Stelle des Auftrag-
suchenden an.

M hat als Auftraggeber
gleichwohl genehmigt (§ 26 I
StPO), dass sich E und
U vom selben Mann
und beide Mitglieder des-
selben Vereins seien, weshalb
er Befürchte V würde ohne
Aufsicht seines Vereins
vollziehen und sich dabei

die dienstliche Überprüfung
des V bezogen. Daraus
ist V Vorstand und E
einfaches Mitglied eines
Vereins mit 350 Mitgliedern
denn und E und V werden
sich in der Vergangenheit
im Rahmen einer Vereins-
veranstaltung erwähnenswert
unterhalten, wobei V sich
an das Gesprächsthema
nicht mehr erinnern kann

Dieser vom Revisionsgericht
im Rahmen eines Beweis-
würdigung (EKG 1/10) zur
bündigenden Umstände
konnten aus der Perspek-
tive eines verständigen
Beobachters eine Befrag-
ung als fehlende Unparteilich-
keit des V desfalls begrün-
den, weil eine private Be-
ziehung zwischen V und
dem Zeugen E besteht.
Derartige private Nähe-
beziehung hätten
grundsätzlich geeignet
sein, die Unparteilichkeit zu be-

gründen, weil der Richter
sich zu einem Interesse
widerstreit zwischen privater
Verbindlichkeit mit
den rechtlichen Pflichten
widerfinden kann, bzw.

In vorliegendem Fall
ist die juristische Nähebe-
ziehung aber allenfalls
schwach ausgeprägt. Im
dem Verein September sind
so viele Mitglieder (350)
dass die Slope Zugehörig-
keit wohl für eine per-
sönliche Bekanntschaft
gedauerige Dauer eine be-
sondere Verbindlichkeit
spricht. Dies gilt ebenso
auch als Verweigerung
ein im Wesentlichen Brief
Wieder ist (Auskunft über
juristische Themen). Zwischen
E und V bestand auch
wohl ausnahmsweise
eine enge Bindung.
Sie abteilen wird beide
im Vorstand zusammen
sein, sondern E war kein
einfaches Mitglied. Das
einmütige Zusammenwirken

auf einer Vereinbarung,
haltung, das = angesichts
der fehlenden Erinnerung
des V an die Gesprächs-
inhalte = & ohne besondere
Relevanz für V war, geht
über alltägliche Begegnungen
im sensiblen Kontext
~~keinem~~ hinaus. Ein un-
ständiger Beobachter wird
allein hieraus mit Blick
auf die für den Kollisions-
auf erforderliche Prozessual-
ität keine Zweifel an
der Aussagefähigkeit hegen

Ein Befragen der Befragten
wird bei also nicht vor,
sodass der Beschluss nicht
rechtswidrig war und der
Urteil insoweit nicht auf
einem Verstoß beruht so
nicht.

7. Relative Revisionsgründe

a) fehlende Aussage

Als nicht in § 338 StPO ge-
nannte Verfahrensfehler
(rel. relative Revisionsgründe)

Kannet zentralist in Be-
recht, dass V es versäumt
hat, vor Vernehmung des
H festzustellen, dass
vor der Vernehmung
keine Vorstrebungen der
darauf gerichtete Gespräche
stattgefunden haben. Ein sol-
cher Hinweis ist
nach § 243 IV 1 StPO er-
forderlich, wobei sich aus
dem systematischen Zusam-
hang mit § 243 IV 2 StPO ergibt
dass er sich ausdrücklich
auf ~~bestimmte~~ Erklärungen
vor Beginn der Haupt-
vernehmung beziehen
muss. Aus dem system-
atischen Kontext mit
§ 243 IV 1 StPO ("sodann")
sowie dem Zweck des
Hinweises, ~~das~~ dass eine
mögliche Beeinflussung des
Aussageverhaltens der An-
klagen durch etwaige Ein-
wirkungen auszuclipsieren und
Transparenz über die Be-
weggründe eines Aussage-
verhaltens zu schaffen ergibt
sich weiterhin, dass der
Hinweis vor der Vernehmung
des Angekl. erfolgen muss.

Wie durch das Protokoll mit
Gesetzeskraft (§ 272 SPO) be-
wiesen ist, hat diese wes-
entliche Förmlichkeit
aber erst nach der Ver-
nehmung stattgefunden.
Es liegt also ein Ver-
fahrensverstöß vor.

Allerdings ist ausgeschlossen,
dass das Urteil auf diesem
Verstoß beruht, weil es
tatsächlich keine Ver-
ständigen gegeben, sodass
eine Beeinflussung des Pro-
zessverhaltens durch den
lebenden Hinweis aus-
scheidet und der Ver-
fahrensverstöß vor Urteils-
verkündung durch Nach-
holung des Hinweises
geheilt wurde.

b) keine Gewährung des letzten Worts

Der ungeladene Hinweis
kann indes zu einem
Verstoß gegen § 258 II Abs. 2
SPO geführt werden, weil
er auch der Gewährung

Das Leben Wakes erfolgt
und ob M nicht wider
und darauf kein gewis-
sen wurde, das ihm die
letzte Wort geschil und M
auch nicht mehr gesagt
hat. Das wäre aber
nur dann der Fall, wenn
das Gericht mit dem
Herrn's erweit in die
Hauptverhandlung einge-
treten ist, also zum Aus-
sicht geschil hat das
es weiterverhandeln wird

Dies ist indes nicht der
Fall. Der Kopf Nagaki
kennet nur § 243 I 1 ist
eine reine Annahme auch als
sanktionale) Erkenntlichkeit, die
keine Aussage über die
Tatsächlichkeit oder recht-
lichen Hauptstelle der
Bewertung der Tat be-
rührt. Im Gegen-
teil bringt das Ge-
richt gerade zum Ausdruck
dass auch außerhalb der
Hauptverhandlung keine
Verfahrensymptome getroffen

den für le nicht recht-
sibel, weil die Regelungen
allein dem Schutz der
aussagenden Augen dienen
seiner Rechtskraft also
nicht befehlen.

3. Zwischenurteil

Verfahrensfehler, auf denen
das Urteil beruht, liegen
nicht vor. Die sogenannte
Verfahrensrüge, die nach
§ 304 II SPO zu begründen
wäre, sollte nicht
erleben werden.

III Verletzungen anderer Rechts normen (Sachrüge)

Es ist nicht erheut, dass
die Urteilsfeststellungen
eine Verurteilung über-
haupt nicht ermöglichen
inhaber, weil sie
unabsperrlich oder
Lückenhaft wären. Die
sog. Darstellungen
sollte daher nicht er-
leben werden. Eine Gesetze

Verletzung könnte aber
vorliegen, weil die
Urteilsfeststellungen die
Verurteilung wegen Ver-
kehrshandlung begünstigen.

Beleidigung und Sachbe-
schädigung nicht wegen
oder die ausgesprochene
Rechtsfolge von Geldstrafe
in Höhe von 70 Tagessätzen
à 70€ nicht wegen.

1. Verurteilung wegen Be- leidigung

M könnte sich wegen Be-
leidigung strafbar gemacht
haben, indem er E als
"Bischof" bezeichnete.

Dann müsste es sich bei
der Äußerung um eine
Ehrenverletzung handeln,
die den ethischen oder
sozialen Wert des E
miss- oder nicht achtete.

Dabei ist auch der
Kontext der Äußerung
zu berücksichtigen und - je nach

Schluss! Aber dies ist nicht
in der Feststellung des Urteils
erwähnt!

wie hier,
falls wenn es sich, handelt
um eine Formelbeleidigung
betrachtet, eine Abwägung
zwischen dem Grundrecht
auf Meinungsäußerung
(Art 5 I 1 GG) und dem allge-
meinen Persönlichkeitsrecht
des Betroffenen (Art 2 I, 11
GG) vorzunehmen.

Nach den Feststellungen
des Gerichts hat A die
E im Rahmen eines Streits
über politische Themen
als „Zigeuner“ bezeichnet.
Weitere Feststellungen
über die Herkunft von E
oder die Vorgeschichte hat
das Gericht nicht getroffen.

JK!

Der Begriff „Zigeuner“ ist
in seiner Bedeutung aber
vielschichtig und wird je
se unterschiedlich. Vielmehr
wird er - zumindest zeit-
weise - sogar als Selbstbe-
zeichnung verwendet. Auch
im Kontext einer politischen
Diskussion trifft es nicht
noch keine Aussage über
den ethno-verbundenen
Charakter der Äußerung.

Die Feststellungen des Gerichts tragen also schon nicht den objektiven Tatbestand der Beleidigung

In jedem Fall scheidet eine Bestrafung wegen des fehlenden Strafmerkmals aus (s.o.).

2. Sachbeschädigung

Wenn M das Stehlkreuz abtrug könnte er sich wegen Sachbeschädigung (§ 303 I StGB) zu lasten der K strafbar gemacht haben.

M hat das im Eigentum der K befindliche und wertvoll für ihn befindliche Stehlkreuz absichtlich, also vorsätzlich beschädigt, sodass nach der Feststellung des Gerichts der objektive und subjektive Tatbestand einer Sachbeschädigung vorliegt.

Die Staatsanwaltschaft

heit auch das auch § 302.
wegen Strafbarkeit erfor-
derliche Verfolgungsbefugnis
Sejaht.

M könnte aber generell-
fähig gekündet werden.
Zwar kommt Wohler (§ 32 I S. 1 BGB) und nur bei
Kündigung M sich mit
der Beschädigung des Strafs
nicht gegen den mit einer
Messer auf ihn zugehenden
E, sondern gegen die
Unschädliche K wenden.
In Betracht kommt aber
eine Rechtfertigung nach
§ 304 BGB, der § 345 I BGB
als spezielle Vorschrift
ganzlich, M auf die
Sache der K angewandt
nur eine gegenwärtige Ge-
fahr durch einen ~~A~~
bevorstehenden Angriff
des E auf seinen ^{Leib}
abzuwenden. Die ^{andere} Verlet-
zung seiner körperlichen
Unverletzlichkeit ist auch
gegenüber der Beschädig-

digung des Skales bzw.
dem anzuhängen sich
schaden durch die Rejere
kosten ihr 240€ unen
verhältnismäßig hoch.

Unver-

Da der ~~Un~~verhältnismäßigkeit
und damit der Rechtfertigungsdefizienz, ließe sich
allerfalls zweifeln, wenn
bzw. das Verhalten
des M als Provokation
des E begriffen würde.
Eine Beschränkung der
Rechtfertigungsmöglich-
keiten folgt aber nur aus
einer absichtlichen oder
jedenfalls persönlichen
Provokation. Einen ent-
sprechenden Vorsatz des
M hat das Gericht a.
ber nicht festgestellt.
M war nicht geistig
fähig und hat sich
nicht strafbar gemacht.

Schr. Knapp

Insofern ist die Sach-
lage geistig unfähig, weil
der Sachverhalt weder
die Verurteilung wegen
Beleidigung noch wegen

Sachbeschädigung trägt.

3. Rechtsfolgenausspruch

Das Urteil könnte schließ-
lich auch die Vorschriften
über die Strafzumessung
verletzen.

Zwar bestehen keine Be-
denken gegen die rechts-
rische Ermittlung der
Tagesatzhöhe (§ 40 I, II
StGB), die ~~aufgrund~~
zu Gunsten gelegten Straf-
kammer (§ 385 Var. 1, 1300
StGB) sowie die Bildung
der Gesamtstrafe aus den
Einzelstrafen (§ 55 StGB).

Das Gericht hat an die
Grundsätze der Strafzumessung
verletzt. Hinsicht-
lich der Behädigung
hat es die „Pravokation
einer instabilen Situation“
strafschwerpunkt berücksich-
tigt, obwohl das Urteil
keine Feststellungen
dazu trifft, dass die-

stark eskalierende - Ratio-
tion der E für M
vorhersehbar gewesen
sein, sodass es sich iso-
weit nicht um ~~Freiwilligkeit~~
unter einer verschuldeten
Auswirkung der Tat im
Sinn von § 46 a 2 StGB
handelt.

In Bezug auf die
Sachbeschädigung be-
rücksichtigt es straf-
scharfend, dass M
"auf fremdes Eigentum
Zugriff und so Dülfe
schädigte", obwohl
diese Umstände seit
im Tatbestand des
§ 300 StGB berück-
sichtigt sind (andere
Doppelvermerkung,
§ 46 a 2 StGB).

Im Übrigen berücksich-
tigt es schärfend nicht
strafmildernd die von
ihm durch Verlesung
des Angeklagten aus dem
Bundeszentralregister fest-
gestellte fehlende Vor-

Strafen der A als positive
Vorlesung des Täters
(§ 46a 2 StGB).

Die Feststellungen liegen
also auch nicht das
Strafmaß und auch
insoweit ist die Sach-
lage begründet.

52/53

Direkt 60/015

Bitt-
netzte

hinter dem
Ferdinand

Revisionsanträge

Ich beantrage, das Urteil
des Amtsgerichts München
vom 16.9.2016 aufzuheben
und hinsichtlich des Vor-
wurfs der Beleidigung
das Verfahren einzustellen
und hinsichtlich des Vor-
wurfs der Sachbeschrän-
kung kein Angeklagter
freizusprechen (§§ 353 I,
354 I StPO).

Votum

Zulässigkeit

Statthaftigkeit / Berechtigung / Beschwer / Einlegung: knapp und gut

Revisionsbegründung: ZPO IV erkannt

Kein wirksamer Verzicht: zu Recht knapp aber korrekt

Begründetheit gute Übersicht

Verfahrenshindernisse (fehlende Strafanträge): Neumann die Sandkorn abs. / rel.

Antragsdilkt

Verfahrensfehler – absoluter Revisionsgrund (§ 338 Nr. 3 StPO): sehr schön begründet!

Verfahrensfehler – relative Revisionsgründe:

§ 55 II: / gut

§ 57:

§ 243 IV: / gut

§ 258 II:

§ 261: ? Beweishebung hins. Körperverletzung fehlt, steht aber im Urteil...

Sachrüge: keine Darstellung des konkreten, daher unvollständig!

§ 185: absolut gut platziert! Erkennt, dass die Feststellungen der Verteidigung nicht trügen!

§ 303: Die Intimidation des Urhebers des Feuers erst wieder zu knapp (Wesen, Absichtsprüfung)

Konkurrenzen: Täterhaft statt Täterlichkeit!

Rechtsfolgenausspruch: Auto-stell. Haftvollstreckung nicht prüfen, (Pregent mündl./sch. Urteil nicht prüfen (60/70/15))

Zweckmäßigkeitserwägungen / Antrag: unvollständig
fehlen

Allgemeine Anmerkungen bis zur RF-Seite sehr ordentlich, dann fehlen einige

Punkte vorsehen...

13 Punkte (GPR)